Bundesrat Drucksache **488/99**

03.09.99

U - AS - G - In - K - R - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung atomrechtlicher Vorschriften für die Umsetzung von EURATOM-Richtlinien zum Strahlenschutz

A. Zielsetzung

Die Richtlinie 96/29/EURATOM des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen (ABl. EG Nr. L 159 S. 1) und die Richtlinie 97/43/EURATOM des Rates vom 30. Juni 1997 über den Gesundheitsschutz von Personen gegen die Gefahren ionisierender Strahlung bei medizinischer Exposition und zur Aufhebung der Richtlinie 84/466/EURATOM (ABl. EG Nr. L 180 S. 22) sind jeweils bis zum 13. Mai 2000 in innerstaatliches Recht umzusetzen. Zur Umsetzung unterhalb des Atomgesetzes auf Verordnungsebene bedarf es der Schaffung neuer gesetzlicher Ermächtigungen und der Regelung behördlicher Zuständigkeiten im Atomgesetz. Ferner werden im Atomgesetz und im Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz die Voraussetzungen für weitere Kostenerhebungen geschaffen.

B. Lösung

Änderung des Atomgesetzes, des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz und der Atomrechtlichen Kostenverordnung.

Fristablauf: 15.10.99

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die in diesem Gesetz vorgesehenen Ermächtigungen zum Erlaß von Verordnungen werden Bund, Ländern und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten entstehen. Es ergeben sich auch keine unmittelbaren preislichen Auswirkungen, da mögliche Kosten bei Bund, Ländern und Gemeinden sowie Preiswirkungen für die Wirtschaft erst beim Vollzug der zu erlassenden Verordnungen denkbar sind.

2. Vollzugsaufwand

Für den Bund ist mit Mehrausgaben nicht zu rechnen, da das Bundesamt für Strahlenschutz und das Luftfahrt-Bundesamt die neu zugewiesenen Aufgaben zum Teil ohne zusätzlichen Personalaufwand erledigen werden bzw., soweit zusätzliches Personal erforderlich ist, auch dieser zusätzliche Verwaltungsaufwand im übrigen durch Kostenerhebung refinanziert werden wird. Infolge der Zuständigkeitserweiterung nach Artikel 1 Nr. 10 kann dem Bund im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung möglicherweise geringer Mehraufwand bei den Personalkosten entstehen.

Für Länder und Gemeinden sind Mehraufwendungen durch den Vollzug dieses Gesetzes nicht zu erwarten, da mögliche Mehraufwendungen erst beim Vollzug der zu erlassenden Verordnungen denkbar sind.

E. Sonstige Kosten

Auch im übrigen sind durch dieses Gesetz zusätzliche Kosten allenfalls in vernachlässigbarer Höhe zu erwarten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden sich nicht ergeben.

Bundesrat Drucksache **488/99**

03.09.99

U - AS - G - In - K - R - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung atomrechtlicher Vorschriften für die Umsetzung von EURATOM-Richtlinien zum Strahlenschutz

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

042 (321) - 681 00 - Eu 17/99

Berlin, den 3. September 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Änderung atomrechtlicher Vorschriften für die Umsetzung von EURATOM-Richtlinien zum Strahlenschutz

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Fristablauf: 15.10.99

Drucksache 488/99

Entwurf eines Gesetzes[1]
zur Änderung atomrechtlicher Vorschriften für die Umsetzung von EURATOM-Richtlinien zum Strahlenschutz
vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 694), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Radioaktive Stoffe (Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe) im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe, die ein Radionuklid oder mehrere Radionuklide enthalten und deren Aktivität oder Konzentration im Zusammenhang mit der Kernenergie oder dem Strahlenschutz nach den Rege-

1 Dieses Gesetz bildet die Grundlage für die Umsetzung der Richtlinie 96/29/EURATOM des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen (ABl. EG Nr. L 159 S. 1) und für die Umsetzung der Richtlinie 97/43/EURATOM des Rates vom 30. Juni 1997 über den Gesundheitsschutz von Personen gegen die Gefahren ionisierender Strahlung bei medizinischer Exposition und zur Aufhebung der Richtlinie 84/466/EURATOM (ABl. EG Nr. L 180 S. 22).

lungen dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung nicht außer acht gelassen werden kann. Kernbrennstoffe sind besondere spaltbare Stoffe in Form von

1. Plutonium 239 und Plutonium 241,

2. mit den Isotopen 235 oder 233 angereichertem Uran,

3. jedem Stoff, der einen oder mehrere der in Nummer 1 und 2 genannten Stoffe enthält,

4. Stoffen, mit deren Hilfe in einer geeigneten Anlage eine sich selbst tragende Kettenreaktion aufrechterhalten werden kann und die in einer Rechtsverordnung bestimmt werden;

der Ausdruck „mit den Isotopen 235 oder 233 angereichertem Uran" bedeutet Uran, das die Isotope 235 oder 233 oder diese beiden Isotope in einer solchen Menge enthält, daß die Summe der Mengen dieser beiden Isotope größer ist als die Menge des Isotops 238 multipliziert mit dem in der Natur auftretenden Verhältnis des Isotops 235 zum Isotop 238.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Aktivität oder Konzentration eines Stoffes kann im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 insbesondere außer acht gelassen werden, wenn dieser Freigrenzen nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung unterschreitet. Satz 1 gilt für im Rahmen einer Genehmigung nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung anfallende Stoffe mit der Maßgabe, daß eine Freigabe erteilt und die Feststellung wirksam getroffen worden ist, daß die Freigabewerte nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung nicht überschritten werden."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.

2. § 9c wird wie folgt gefaßt:

„§ 9c Landessammelstellen

Für das Lagern oder Bearbeiten radioaktiver Abfälle in Landessammelstellen nach § 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 sind die für den Umgang mit diesen radioaktiven Stoffen geltenden Genehmigungsvorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen anwendbar."

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach den Worten „oder Anzeige bedürfen" die Worte „sowie unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Nebenbestimmungen sowie in welchem Verfahren eine Freigabe radioaktiver Stoffe zum Zweck der Entlassung aus der Überwachung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder eine Entlassung radioaktiver Stoffe natürlichen Ursprungs aus der Überwachung nach diesen Vorschriften erfolgt" angefügt.

bb) In Nummer 5 werden nach den Worten „nicht verwendet" die Worte „oder nur in bestimmter Art und Weise beseitigt oder nicht in Verkehr gebracht oder grenzüberschreitend verbracht" eingefügt.

cc) Nach Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Nummern 7 und 8 werden angefügt:

„7. daß zum Schutz vor ionisierenden Strahlen natürlichen Ursprungs näher zu bezeichnende Arbeiten einer Genehmigung oder Anzeige bedürfen,

8. daß der zweckgerichtete Zusatz radioaktiver Stoffe bei der Herstellung von Arzneimitteln, Medizinprodukten oder Konsumgütern oder deren Aktivierung und die grenzüberschreitende Verbringung solcher Erzeugnisse einer Genehmigung oder Anzeige bedürfen."

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Sofern eine Freigabe radioaktiver Stoffe oder eine Entlassung radioaktiver Stoffe natürlichen Ursprungs nach einer auf Grund von Absatz 1 Nr. 1 erlassenen Rechtsverordnung die Beseitigung nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder den auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen vorsieht, dürfen diese Stoffe nach den genannten Vorschriften nicht wieder verwendet oder verwertet werden."

4. § 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach den Worten „welche Vorsorge- und Überwachungsmaßnahmen" die Worte „einschließlich der Rechtfertigung im Sinne von Artikel 6 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 96/29/EURATOM des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen (ABl. EG Nr. L 159 S. 1) und Artikel 3 der Richtlinie 97/43/EURATOM des Rates vom 30. Juni 1997 über den Gesundheitsschutz von Personen gegen die Gefahren ionisierender Strahlung bei medizinischer Exposition und zur Aufhebung der Richtlinie 84/466/Euratom (ABl. EG Nr. L 180 S. 22)" eingefügt und die Worte „sowie beim Umgang und Verkehr mit Anlagen, Geräten und Vorrichtungen der in § 11 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art" durch die

Worte „ ‚beim Umgang und Verkehr mit Anlagen, Geräten und Vorrichtungen der in § 11 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art, beim zweckgerichteten Zusatz radioaktiver Stoffe oder bei der Aktivierung von Stoffen, zum Schutz vor ionisierenden Strahlen natürlichen Ursprungs bei Arbeiten" ersetzt.

b) Nach der Nummer 3 werden folgende Nummern 3a bis 3c eingefügt:

„3a. daß und auf welche Weise zur Bewertung von Vorhaben zur Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlen am Menschen in der medizinischen Forschung eine Ethikkommission zu beteiligen ist, welche Anforderungen an die Unabhängigkeit und Sachkunde einer solchen Ethikkommission zu stellen sind, und unter welchen Voraussetzungen ihre Registrierung vorzunehmen oder zu widerrufen ist und wie dies öffentlich bekanntgemacht wird,

3b. daß und auf welche Weise diagnostische Referenzwerte im Zusammenhang mit der Ausübung der Heil- oder Zahnheilkunde zur Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlen am Menschen ermittelt, erstellt und veröffentlicht, die medizinischen Strahlenexpositionen von Personen ermittelt und dazu jeweils Erhebungen durchgeführt werden,

3c. daß und auf welche Weise von den zuständigen Behörden bestimmte ärztliche und zahnärztliche Stellen Prüfungen durchführen, mit denen sichergestellt wird, daß bei der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlen in der Medizin die Erfordernisse der medizinischen Wissenschaft beachtet werden und die angewendeten Verfahren und eingesetzten Geräte den jeweiligen notwendigen Qualitätsstandards zur Gewährleistung einer möglichst geringen Strahlenexposition von Patienten entsprechen, und daß und auf welche Weise die Ergebnisse der Prüfungen den zuständigen Behörden mitgeteilt werden,"

c) In Nummer 4 werden nach den Worten „aufgehalten haben" die Worte „oder Arbeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 7 ausführen oder ausgeführt haben" und nach den Worten „vorzunehmen ist" die Worte „sowie daß und auf welche Weise beim Betrieb von Flugzeugen Strahlenexpositionen von Personen durch kosmische Strahlung ermittelt, registriert und an eine näher zu bezeichnende oder auf Grund einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung zu bestimmende Stelle übermittelt werden und daß diese Stellen die Mitteilungen an das Strahlenschutzregister weiterleiten" eingefügt.

d) Nach der Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. daß für die Ermittlung von Strahlenexpositionen die zuständigen Behörden Meßstellen bestimmen,"

e) Nach der Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. daß und auf welche Weise die Bevölkerung im Hinblick auf sicherheitstechnisch bedeutsame Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, insbesondere Unfälle, über die bei einer radiologischen Notstandssituation geltenden Verhaltensmaßregeln und zu ergreifenden Gesundheitsschutzmaßnahmen zu unterrichten ist sowie daß und auf welche Weise Personen, die bei Rettungsmaßnahmen im Falle einer radiologischen Notstandssituation eingesetzt werden oder eingesetzt werden können, über mögliche Gesundheitsgefährdungen und Vorsichtsmaßnahmen unterrichtet werden,"

f) Nach der Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. daß und auf welche Weise Rückstände und sonstige Materialien aus Arbeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 7 zu verwerten oder zu beseitigen sind, insbesondere daß und auf welche Weise radioaktive Verunreinigungen durch solche Rückstände oder sonstige Materialien zu entfernen sind,"

g) In Nummer 11 werden nach den Worten „Kenntnisse und Fähigkeiten" ein Komma sowie die Worte „insbesondere hinsichtlich Berufserfahrung, Eignung, Einweisung in die Sachverständigentätigkeit, Umfang an Prüftätigkeit und sonstiger Voraussetzungen und Pflichten," und nach den Worten „der in § 20 genannten Sachverständigen" die Worte „und der Personen, die als behördlich bestimmte Sachverständige nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung tätig werden," eingefügt.

h) Nummer 12 wird wie folgt gefaßt:

„12. welche Anforderungen an die erforderliche Fachkunde oder an die notwendigen Kenntnisse der Personen zu stellen sind, die beim Umgang mit oder bei der Beförderung von radioaktiven Stoffen sowie bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen nach den §§ 7, 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 und § 11 Abs. 1 Nr. 2 oder bei der Stillegung oder dem Abbau von Anlagen oder von Anlagenteilen nach § 7 Abs. 3 tätig sind oder den sicheren Einschluß oder damit zusammenhängende Tätigkeiten ausüben, welche Nachweise hierüber zu erbringen sind und auf welche Weise die nach den §§ 23 und 24 zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden das Vorliegen der erforderlichen Fachkunde oder der notwendigen Kenntnisse prüfen, welche Anforderungen an die Anerkennung von Lehrgängen bei der Erbringung des Fachkundenachweises zu stellen sind und inwieweit die Personen in bestimmten Abständen an einem anerkannten Lehrgang teilzunehmen haben,"

5. § 12b wird wie folgt gefaßt:

„**12b Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen zum Schutz gegen Entwendung oder erhebliche Freisetzung radioaktiver Stoffe**

(1) Zum Schutz gegen unbefugte Handlungen, die zu einer Entwendung oder einer erheblichen Freisetzung radioaktiver Stoffe führen können, führen die nach den §§ 23 und 24 zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden eine Überprüfung der hierzu erforderlichen Zuverlässigkeit der Personen, die beim Umgang mit oder bei der Beförderung von radioaktiven Stoffen sowie bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen im Sinne der §§ 7 und 11 Abs. 1 Nr. 2 sowie von Anlagen nach § 9 a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 tätig sind, mit deren schriftlichem Einverständnis durch. Es wird entweder eine umfassende Zuverlässigkeitsüberprüfung (Kategorie 1), eine erweiterte Zuverlässigkeitsüberprüfung (Kategorie 2) oder eine einfache Zuverlässigkeitsüberprüfung (Kategorie 3) durchgeführt.

(2) Bei der Zuverlässigkeitsüberprüfung treffen die zuständigen Behörden folgende Maßnahmen, die hinsichtlich der Überprüfungskategorien und unter Berücksichtigung der Verantwortung des Betroffenen, der Zugangsberechtigung zu den Sicherungsbereichen, der Art der kerntechnischen Einrichtung, insbesondere von Art und Menge der radioaktiven Stoffe sowie bei der Beförderung radioaktiver Stoffe zusätzlich unter Berücksichtigung von Verpackung und Transportmittel verhältnismäßig abzustufen sind:

1. Prüfung der Identität des Betroffenen,

2. Anfragen beim Bundes- und Landeskriminalamt, den sonstigen Polizeibehörden des Bundes und der Länder sowie den Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder nach vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Erkenntnissen,

3. Anfrage bei dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung der hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit des Betroffenen für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, wenn der Betroffene vor dem 1. Januar 1970 geboren wurde und Anhaltspunkte für eine solche Tätigkeit vorliegen,

4. a) Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister oder

 b) Einholung eines Führungszeugnisses für Behörden nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes.

(3) Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen kann die zuständige Behörde eine oder mehrere Anfragen der nächsthöheren Überprüfungskategorie durchführen sowie zusätzlich

1. bei Strafverfolgungsbehörden anfragen,

2. staatsanwaltliche Ermittlungs- oder Strafakten beiziehen,

3. bei der Überprüfung im Rahmen von Genehmigungen zur Beförderung radioaktiver Stoffe Auszüge aus dem Verkehrszentralregister einholen.

(4) Die zuständige Behörde gibt dem Betroffenen Gelegenheit, sich zu äußern, wenn auf Grund der eingeholten Auskünfte Zweifel an der Zuverlässigkeit bestehen.

(5) Die im Rahmen dieser Überprüfung erhobenen Daten dürfen von den nach den §§ 23 und 24 zuständigen Behörden nur im erforderlichen Umfang gespeichert, nur für die Zwecke der Überprüfung der Zuverlässigkeit nach dieser Vorschrift

genutzt und nicht an andere Stellen übermittelt werden. Die zuständige Behörde unterrichtet den Antragsteller über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung; die dem Ergebnis zugrundeliegenden Erkenntnisse dürfen ihm nicht mitgeteilt werden. Im Fall der Nichtfeststellung der Zuverlässigkeit teilt die zuständige Behörde dies dem Betroffenen schriftlich unter Angabe von Gründen mit.

(6) Die Einzelheiten der Überprüfung, die nähere Zuordnung zu den Überprüfungskategorien nach Maßgabe des Absatzes 2, die Bestimmung der Frist, in der Überprüfungen zu wiederholen sind, die Einzelheiten der Erhebung sowie die Löschungsfristen werden in einer Rechtsverordnung geregelt."

6. In § 19 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „sowie die Beförderung dieser Stoffe, Anlagen, Geräte und Vorrichtungen" durch die Worte „ ,die Beförderung dieser Stoffe, Anlagen, Geräte und Vorrichtungen, der zweckgerichtete Zusatz radioaktiver Stoffe und die Aktivierung von Stoffen, soweit hierfür Anforderungen nach diesem Gesetz oder auf Grund einer Rechtsverordnung nach diesem Gesetz bestehen, sowie Arbeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 7" ersetzt.

7. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 werden nach den Worten „soweit es nach § 23 zuständig ist" ein Komma gesetzt und die Worte „und des Luftfahrt-Bundesamtes, soweit es nach § 23b zuständig ist" eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) In den Fällen

1. des Widerrufs oder der Rücknahme einer in Absatz 1 bezeichneten Amtshandlung, sofern der Betroffene dies zu vertreten hat und nicht bereits nach Absatz 1 Kosten erhoben werden,

2. der Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer in Absatz 1 bezeichneten Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde,

3. der Zurücknahme eines Antrages auf Vornahme einer in Absatz 1 bezeichneten Amtshandlung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung,

4. der vollständigen oder teilweisen Zurückweisung oder der Zurücknahme eines Widerspruchs gegen

 a) eine in Absatz 1 bezeichnete Amtshandlung oder

 b) eine nach Absatz 1 in Verbindung mit der nach Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung festgesetzte Kostenentscheidung

werden Kosten erhoben. Die Gebühr darf in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1, 2 und 4 Buchstabe a bis zur Höhe der für eine Amtshandlung festzusetzenden Gebühr, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 bis zur Höhe von drei Vierteln der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr und in den Fällen des Satzes 1 Nr. 4 Buchstabe b bis zur Höhe von zehn vom Hundert des streitigen Betrages festgesetzt werden."

8. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

 aa) In Nummer 5 wird das Wort „und" gestrichen und ein Komma angefügt.

 bb) Nach Nummer 6 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 7 und 8 angefügt:

„7. die Einrichtung und Führung eines Registers für Ethikkommissionen im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a, deren Registrierung und den Widerruf der Registrierung,

8. die Ermittlung, Erstellung und Veröffentlichung von diagnostischen Referenzwerten, die Ermittlung der medizinischen Strahlenexposition von Personen und die dazu jeweils erforderlichen Erhebungen auf Grund einer Verordnung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3b."

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In einer Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß das Bundesamt für Strahlenschutz zuständig ist für

1. die Genehmigung für die Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlen am Menschen in der medizinischen Forschung,

2. die Zulassung der Bauart von Anlagen, Geräten oder sonstigen Vorrichtungen der in § 11 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art."

9. Nach § 23a wird folgender § 23b eingefügt:

„§ 23b Zuständigkeit des Luftfahrt-Bundesamtes

Das Luftfahrt-Bundesamt ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung festgelegten Anforderungen zum Schutz vor Strahlenexpositionen von Personen durch kosmische Strahlung beim Betrieb von Flugzeugen. Abweichend von Satz 1 sind für diese Überwachung bei Flugzeugen, die im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung betrieben werden, dieses Ministerium oder die von ihm bezeichneten Dienststellen zuständig."

10. § 24 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung werden die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Zuständigkeiten durch dieses Bundesministerium oder die von ihm bezeichneten Dienststellen im Benehmen mit dem für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesministerium wahrgenommen. Dies gilt auch für zivile Arbeitskräfte bei Truppen und einem zivilen Gefolge, die sich auf Grund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten."

11. In § 25 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 4" durch die Angabe „§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3" ersetzt.

12. § 26 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „radioaktiver Stoffe am" durch die Worte „von radioaktiven Stoffen oder Beschleunigern an" ersetzt.

b) In Satz 2 werden nach den Worten „des radioaktiven Stoffes" die Worte „oder des Beschleunigers" eingefügt und die Worte „der radioaktiven Stoffe" gestrichen.

13. In § 54 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „und § 21b Abs. 3" durch die Angabe „ ,§ 21b Abs. 3 und § 23 Abs. 3" ersetzt.

14. § 58 wird wie folgt gefaßt:

„§ 58 Übergangsvorschriften

(1) Vor dem ... [Datum des Inkrafttreten dieses Gesetzes] erteilte Genehmigungen zum Zweck der Entlassung von Stoffen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 gelten,

sofern es sich nicht um Genehmigungen zur Stillegung von Anlagen oder Einrichtungen handelt, als Freigaben nur vorläufig fort. Eine nach Satz 1 als Freigabe nur vorläufig fortgeltende Genehmigung erlischt spätestens,

1. wenn nicht bis zum ... [drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttreten dieses Gesetzes] eine Freigabe im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 nach einer auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnung beantragt wird oder

2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung im Sinne der Nummer 1 die Entscheidung über den Antrag unanfechtbar geworden ist;

sofern eine nach Satz 1 nur vorläufig fortgeltende Freigabe befristet ist, erlischt sie spätestens zu diesem im Bescheid festgelegten Zeitpunkt.

(2) § 21 Abs. 1a ist auch auf die am ... [Datum des Inkrafttreten dieses Gesetzes] anhängigen Verwaltungsverfahren anzuwenden, soweit zu diesem Zeitpunkt die Kosten nicht bereits festgesetzt sind."

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz

Das Gesetz über die Einrichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz vom 09. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 698) wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4
Kosten

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, zur Deckung der auf Grund von Amtshandlungen des Bundesamtes für Strahlenschutz entstehenden Aufwendungen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Erhebung von Verwaltungsgebühren und die Erstattung von Auslagen anzuordnen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Das Verwaltungskostengesetz findet Anwendung. Kostenvorschriften des Atomgesetzes oder einer auf Grund des Atomgesetzes erlassenen Rechtsverordnung bleiben unberührt."

Artikel 3

Änderung der Kostenverordnung zum Atomgesetz

Die Kostenverordnung zum Atomgesetz vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1457), die durch die Verordnung vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2078) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 Nr. 5 wird aufgehoben.

2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a Kosten der staatlichen Verwahrung

(1) Die Gebühr für die staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen nach § 5 des Atomgesetzes beträgt

1. bei Kernbrennstoffen, die nicht in einem Zustand oder Behälter abgeliefert worden sind, der eine dauerhaft sichere und weitgehend wartungsfreie Verwahrung ermöglicht, für jeden angefangenen Monat 200 bis 15.000 Deutsche Mark,

2. bei Kernbrennstoffen, die in einem Zustand oder Behälter abgeliefert worden sind, der eine dauerhaft sichere und weitgehend wartungsfreie Verwahrung ermöglicht, für jeden angefangenen Monat 200 bis 6.000 Deutsche Mark,

je Quadratmeter der Fläche, die für die Lagerung der Kernbrennstoffe eines Ablieferers in Anspruch genommen wird. Die im Einzelfall in Anspruch genommene Fläche ist unter Berücksichtigung der Verpackung oder des Behälters, in dem sich die aufbewahrten Kernbrennstoffe befinden, und unter Hinzurechnung eines gegebenenfalls zur Vorsorge gegen Schäden erforderlichen Sicherheitsabstands

zu ermitteln; sie ist auf volle Quadratdezimeter aufzurunden. Die vom einzelnen Ablieferer zu erhebende Gebühr ist nach dem Verhältnis der in Anspruch genommenen Fläche zu der insgesamt für die staatliche Verwahrung vorgehaltenen Fläche zu berechnen.

(2) Können Kernbrennstoffe oder Behälter mit Kernbrennstoffen in gestapelter Form aufbewahrt werden, gilt für die nicht auf dem Boden gelagerten Kernbrennstoffe oder Behälter diejenige Fläche als in Anspruch genommen, die benötigt würde, wenn die Kernbrennstoffe oder Behälter auf dem Boden gelagert wären. Werden von verschiedenen Ablieferern abgegebene Kernbrennstoffe in einem Behälter gemeinsam verwahrt, ist die von dem einzelnen Ablieferer zu erhebende Gebühr anteilig nach dem Verhältnis des von ihm in Anspruch genommenen Rauminhalts zu dem Rauminhalt des gesamten Behälters zu berechnen.

(3) Bei Kernbrennstoffen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist die zu erhebende Gebühr unter Einbeziehung des Sach- und Personalaufwandes festzusetzen, der für die Herstellung eines dauerhaft sicheren und weitgehend wartungsfreien Zustandes der Kernbrennstoffe entstanden ist.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht am Ende des Jahres, sofern die Verwahrung über das jeweils laufende Kalenderjahr hinaus andauert, im übrigen mit der Beendigung der Verwahrung. Soweit der im Laufe eines Jahres entstehende Aufwand auf Kosten beruht, die vorhersehbar während des gesamten Jahres in feststehender Höhe entstehen, können zur Deckung dieses Aufwands Gebühren bereits am Ende eines jeden Monats erhoben werden."

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 3 beruhende Änderung der Kostenverordnung zum Atomgesetz kann auf Grund der Ermächtigung des § 21 Abs. 3 des Atomgesetzes geändert werden.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 1, 7 Buchstabe a, Nr. 8 Buchstabe a bb und Nr. 9 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1, 7 Buchstabe a, Nr. 8 Buchstabe a bb und Nr. 9 tritt an dem Tage in Kraft, an dem eine auf Grund von § 11 Abs. 1 Nr. 3 und § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a, 3b und 4 des Atomgesetzes erlassene Rechtsverordnung in Kraft tritt.

(3) Der Tag, an dem die in Absatz 2 genannten Vorschriften dieses Gesetzes in Kraft treten, ist vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

Dieses Gesetz dient der Schaffung von Voraussetzungen für die Umsetzung der Richtlinie 96/29/EURATOM des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen (ABl. EG Nr. L 159 S. 1) und für die Umsetzung der Richtlinie 97/43/EURATOM des Rates vom 30. Juni 1997 über den Gesundheitsschutz von Personen gegen die Gefahren ionisierender Strahlung bei medizinischer Exposition und zur Aufhebung der Richtlinie 84/466/EURATOM (ABl. EG Nr. L 180 S. 22). Die Richtlinien sind jeweils bis zum 13. Mai 2000 in innerstaatliches Recht umzusetzen.
Zur Umsetzung unterhalb des Atomgesetzes auf Verordnungsebene, konkret in der Strahlenschutzverordnung, bedarf es der Schaffung neuer gesetzlicher Ermächtigungen und der Regelung behördlicher Zuständigkeiten im Atomgesetz.

Dadurch wird auch der Entschließung des Bundesrates vom 03. Mai 1996 zur Anpassung der deutschen Strahlenschutzvorschriften an die neueren wissenschaftlichen Erkenntnisse im Bereich ionisierender Strahlung (BR-Drs. 176/96) Rechnung getragen, wonach die Bundesregierung aufgefordert wurde, die EURATOM-Grundnormen-Richtlinie umgehend in nationales Recht umzusetzen.

Ferner werden im Atomgesetz und im Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz die Voraussetzungen für weitere Kostenerhebungen geschaffen.

Das Gesetz ist nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11a des Grundgesetzes Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung. In diesem Bereich hat der Bund nach Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstel-

lung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Bereich eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Das vorliegende Änderungsgesetz ist in der Ausgestaltung einer bundesgesetzlichen Regelung insbesondere zur Aufrechterhaltung der bisherigen Rechtseinheit im Atom- und Strahlenschutzrecht erforderlich. An diese Rechtseinheit knüpft die Bundesaufsicht des in Auftragsverwaltung vollzogenen Atomgesetzes an. Das Änderungsgesetz dient ferner der Wahrung der Wirtschaftseinheit, da von den Regelungen eine Vielzahl von Wirtschaftsunternehmen betroffen sind, unter anderem auch zahlreiche Energieversorgungsunternehmen, die als Energieversorger wesentlichen Anteil an der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung besitzen.

II. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die in diesem Gesetz vorgesehenen Ermächtigungen zum Erlaß von Verordnungen werden Bund, Ländern und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten entstehen. Es ergeben sich auch keine unmittelbaren preislichen Auswirkungen, da mögliche Kosten bei Bund, Ländern und Gemeinden sowie Preiswirkungen für die Wirtschaft erst beim Vollzug der zu erlassenden Verordnungen denkbar sind. Durch den Vollzug später erlassener Verordnungen werden jedoch Kosten und Preiswirkungen allenfalls in vernachlässigbarer Höhe entstehen.

2. Vollzugsaufwand

Für den Bund ist mit Mehrausgaben nicht zu rechnen, da das Bundesamt für Strahlenschutz und das Luftfahrt-Bundesamt die neu zugewiesenen Aufgaben zum Teil ohne zusätzlichen Personalaufwand erledigen werden bzw., soweit zusätzliches Personal erforderlich ist, auch dieser zusätzliche Verwaltungsaufwand im übrigen durch Kostenerhebung refinanzieren werden wird. Infolge der Zuständigkeitserweiterung nach Artikel 1 Nr. 10 kann dem Bund im Geschäftsbe-

reich des Bundesministeriums der Verteidigung möglicherweise geringer Mehraufwand bei den Personalkosten entstehen. Auf die Ausführungen in der Drucksache des Deutschen Bundestages Nr. 12/6477 vom 21. Dezember 1993 zu dem Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und zu weiteren Übereinkünften wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Für Länder und Gemeinden sind Mehraufwendungen durch den Vollzug dieses Gesetzes nicht zu erwarten, da mögliche Mehraufwendungen erst beim Vollzug der zu erlassenden Verordnungen denkbar sind.

III. Sonstige Kosten

Auch im übrigen sind durch dieses Gesetz zusätzliche Kosten allenfalls in vernachlässigbarer Höhe zu erwarten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden sich nicht ergeben.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 2)

a) Der Begriff des radioaktiven Stoffes wird zur Umsetzung der EURATOM-Grundnormen-Richtlinie in § 2 Abs. 1 Satz 1 neu formuliert. Hierzu wird zunächst die Definition von Artikel 1 der EURATOM-Grundnormen-Richtlinie übernommen. Maßgeblich ist eine Aktivität oder Konzentration von Radionukliden, die nicht außer acht gelassen werden kann, mit der Folge, daß die Stoffe deshalb den Überwachungsvorschriften des Atomgesetzes und der auf Grund des Atomgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen unterfallen. Nach dem neuen § 2

Abs. 1 Satz 1 gliedern sich die radioaktiven Stoffe selbst wie bisher in Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe. § 2 Abs. 1 Satz 2 übernimmt zur Ausfüllung dieser Kategorien die bisherige Definition des Kernbrennstoffes. Die bisherige Definition der sonstigen radioaktiven Stoffe ist entbehrlich, da sie sich nunmehr schon aus der Systematik der Sätze 1 und 2 in § 2 Abs.1 ergibt.

Die Neufassung ist insbesondere von Bedeutung für die Freigabe radioaktiver Stoffe, die nach der Erweiterung von § 11 Abs. 1 Nr. 1 in einer Rechtsverordnung vorgesehen werden kann. Die Anforderungen des Strahlenschutzes werden mit der durch die EURATOM-Grundnormen-Richtlinie veranlaßten stärkeren Ausdifferenzierung des Freigrenzensystems für den Umgang mit radioaktiven Stoffen, der besonderen Ausgestaltung der Freigabe geringfügig radioaktiver Stoffe und der Einbeziehung bestimmter natürlicher radioaktiver Stoffe, die erhöhte Expositionen bewirken können, in der zu novellierenden Strahlenschutzverordnung umfassend berücksichtigt.

Damit besteht im Zusammenhang mit der Ergänzung von § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 die Möglichkeit, über das bisherige System des § 2 Abs. 3 hinaus, das nur auf radioaktive Abfälle ausgerichtet war, die Freigabe von unterhalb strenger Grenzwerte liegenden Stoffen aus der atomrechtlichen Überwachung zur Verwertung oder anderweitigen Verwendung vorzusehen. Solche freigegebenen Stoffe unterfallen nur noch dem jeweiligen Fachrecht, insbesondere dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Die hiermit getroffene Regelung, die durch die zu novellierende Strahlenschutzverordnung ausgefüllt werden wird, dient auch der Umsetzung von Artikel 5 der EURATOM-Grundnormen-Richtlinie, der für die Beseitigung, Wiederverwertung oder Wiederverwendung eine vorherige Genehmigung oder die Einhaltung von durch die zuständigen nationalen Behörden festgelegten Freigabewerte vorsieht.

b) Der neu eingefügte Absatz 2 konkretisiert unter welchen Voraussetzungen Aktivität und Konzentration eines Stoffes im Sinne von § 2 Abs. 1 außer acht gelassen werden kann und nimmt hierfür Freigrenzen- und Freigabewerte in einer zu

erlassenden Rechtsverordnung in Bezug. Die konkrete Regelung im neuen Absatz 2 ist nicht abschließend. Ein Außerachtlassen kommt nach Maßgabe des Satzes 1 entsprechend den Vorschriften des Atomgesetzes oder einer auf Grund des Atomgesetzes erlassenen Rechtsverordnung daneben auch in Betracht bei Arbeiten im Zusammenhang mit Stoffen natürlichen Ursprungs sofern diese zukünftig - in Ausfüllung von Titel VII der EURATOM-Grundnormen-Richtlinie - einer Überwachung unterliegen. Dies gilt ferner für den zweckgerichteten Zusatz von Stoffen bei der Herstellung von Arzneimitteln, Medizinprodukten oder Konsumgütern oder deren Aktivierung, wenn für diese Fallgruppen nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung vorgesehene Werte unterschritten werden.

c) Umnumerierung auf Grund der Einfügung eines neuen Absatzes 2.

d) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben, da für ihn auf Grund des Zusammenspiels der Definition des radioaktiven Stoffes aus der EURATOM-Grundnormen-Richtlinie und der auf der Grundlage des geänderten § 11 Abs. 1 Nr. 1 erlassenen Freigaberegelungen kein Bedarf mehr besteht.

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 9c)

Die Neufassung von § 9c dient der Klarstellung, daß § 9c für Landessammelstellen keinen eigenständigen Genehmigungsvorbehalt enthält, sondern lediglich die Anwendbarkeit der allgemein geltenden Genehmigungstatbestände anordnet; die Formulierung verzichtet insbesondere auf eine konkrete Zitierung des Umgangstatbestandes nach der Strahlenschutzverordnung und bedarf daher im Hinblick auf die vorgesehene Neugliederung der Strahlenschutzverordnung keiner weiteren Änderung.

Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 11)

a) Nummer 2 Buchstabe a erweitert die Ermächtigungen des § 11 für das Erfordernis von Genehmigungen und Anzeigen.

aa) Die Ergänzung von Nummer 1 ermöglicht in Ausfüllung des neuen § 2 Abs. 1 Satz 1, Regelungen für die Freigabe oder eine Entlassung radioaktiver Stoffe aus dem Überwachungssystem des Atomgesetzes, inbesondere die Voraussetzungen und das Verfahren, vorzusehen. Eine Entlassung aus der Überwachung kommt insbesondere bei radioaktiven Stoffen natürlichen Ursprungs im Zusammenhang mit Arbeiten im Sinne von Titel VII der EURATOM-Grundnormen-Richtlinie in Betracht

bb) Die Ergänzung von Nummer 5 erweitert die Ermächtigung für die Festlegung eines Verwendungsverbotes um Maßgaben für die Beseitigung und ein Verbot des Inverkehrbringens oder des grenzüberschreitenden Verbringens und ermöglicht in diesem Rahmen die untergesetzlichen Umsetzung von Artikel 6 Abs. 5 der EURATOM-Grundnormen-Richtlinie.

cc) Die neue Nummer 7 ermächtigt zur untergesetzlichen Umsetzung von Titel VII der EURATOM-Grundnormen-Richtlinie, Genehmigungen oder Anzeigen im Falle nicht zu vernachlässigender Expositionen durch natürliche Strahlenquellen bei Arbeiten vorzusehen. Dies erfolgt, wenn die mögliche Strahlenexposition der Arbeitskräfte oder von Einzelpersonen der Bevölkerung so erheblich sein kann, daß dies aus der Sicht des Strahlenschutzes nicht außer acht gelassen werden darf.

Die neue Nummer 8 ermächtigt zur untergesetzlichen Umsetzung von Artikel 4 Abs. 1 b und c der EURATOM-Grundnormen-Richtlinie und ermöglicht erstmals, Genehmigungs- oder Anzeigepflichten für den zweckgerichteten Zusatz radioaktiver Stoffe bei der Herstellung von Arzneimitteln, Medizinprodukten und Konsumgütern, deren Aktivierung sowie für die grenzüberschreitende Verbrin-

gung solcher Erzeugnisse vorzusehen, sofern nicht Vorschriften des Lebensmittelrechts, insbesondere Vorschriften des oder auf Grund des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, vorgehen.

b) Der neue Absatz 3 stellt klar, daß solche Stoffe, die wegen ihrer geringfügigen Aktivität aus dem Kontrollsystem des Atomrechts ausdrücklich zur Beseitigung als nichtradioaktive Stoffe freigegeben werden, „Abfälle zur Beseitigung" im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sind. Diese bereits im Atomgesetz getroffene Zuordnung zu Kategorien im Abfallrecht, das zwischen „Abfällen zur Verwertung" und „Abfällen zur Beseitigung" unterscheidet, berücksichtigt, daß die Strahlenschutzverordnung künftig im Rahmen der Freigabe geringfügig radioaktiver Stoffe für diese beiden Kategorien des Abfallrechts unterschiedliche Anforderungen an die Aktivitätsmengen festlegt. Bei radioaktiven Stoffen, die zur Verwertung freigegeben werden, sind die Anforderungen über die darin noch enthaltene Radioaktivitätsmenge noch strenger als bei radioaktiven Stoffen, deren Beseitigung vorgesehen ist. Mit der ausdrücklichen Zuordnungsregelung im Atomgesetz wird sichergestellt, daß zur Beseitigung vorgesehene Abfälle nicht als „Abfälle zur Verwertung" behandelt werden. Entsprechendes gilt für Stoffe natürlichen Ursprungs im Zusammenhang mit Arbeiten, die zum Zwecke einer Beseitigung als nichtradioaktive Stoffe aus der Überwachung entlassen werden.

Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 12)

Die Regelungen erweitern die Ermächtigungen des § 12 für Schutzmaßnahmen.

a) Die Erweiterung des § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ermöglicht es zum einen, zur untergesetzlichen Umsetzung von Titel VII der EURATOM-Grundnormen-Richtlinie Schutzanforderungen im Zusammenhang mit nicht zu vernachlässigenden Expositionen durch natürliche Strahlenquellen bei Arbeiten sowie beim zweckgerichteten Zusatz radioaktiver Stoffe oder deren Aktivierung etwa bei

Konsumgütern vorzusehen. Zum anderen wird dazu ermächtigt, zur untergesetzlichen Umsetzung von Artikel 6 Abs. 1 und 2 der EURATOM-Grundnormen-Richtlinie und Artikel 3 der EURATOM-Patientenschutz-Richtlinie Anforderungen an eine Rechtfertigung der bezeichneten Tätigkeiten und Arbeiten unter dem Gesichtspunkt des Strahlenschutzes zu stellen.

b) Für den Bereich der EURATOM-Patientenschutz-Richtlinie schaffen die neuen Nummern 3a bis 3c Ermächtigungsgrundlagen für die untergesetzliche Umsetzung von Artikel 3 Abs. 1 c zur Prüfung medizinischer Strahlenexpositionen in der Forschung durch Ethikkommissionen, von Artikel 4 Abs. 2 a und Artikel 6 Abs. 5 zur Erstellung und Einhaltung diagnostischer Referenzwerte, von Artikel 12 zur Schätzung der Bevölkerungsdosis und von Artikel 8 Abs. 2 zweiter und dritter Anstrich für Überwachungs- und Qualitätssicherungsaufgaben bei medizinischen Anwendungen und Geräten. Bei der auf Grund von Nummer 3c zu erlassenden Rechtsverordnung werden auch die technischen Anforderungen nach dem Medizinproduktegesetz beachtet.

c) Die Ergänzungen in Nummer 4 dienen zum einen der untergesetzlichen Umsetzung von Titel VII der EURATOM-Grundnormen-Richtlinie, soweit es um Messungen oder ärztliche Untersuchungen im Zusammenhang mit erheblich erhöhten Expositionen durch natürliche Strahlenquellen durch Arbeiten geht (Artikel 24 EURATOM-Grundnormen-Richtlinie). Zum anderen ermächtigt der angefügte Halbsatz zur untergesetzlichen Umsetzung von Artikel 40 Abs. 2 d und Artikel 42 der EURATOM-Grundnormen-Richtlinie, soweit für Personen Schutzmaßnahmen vor kosmischer Strahlung im Zusammenhang mit dem Betrieb von Flugzeugen getroffen werden sollen.

d) Die neue Nummer 4a schafft die Ermächtigungsgrundlage zur untergesetzlichen Umsetzung der Expositionsüberwachung nach Artikel 24 bis 27 der EURATOM-Grundnormen-Richtlinie, um Meßstellen zur Ermittlung von Strahlenexpositionen bestimmen zu können.

e) Auf Grund der Richtlinie 89/618/EURATOM des Rates vom 27. November 1989 (ABl. Nr. L 357 S. 31) sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, für die dort in Artikel 2 beschriebenen radiologischen Notstandssituationen die erforderlichen Maßnahmen für eine Unterrichtung der Bevölkerung und der Einsatzkräfte über die zu ihrem Schutz erforderlichen Verhaltensmaßregeln und zu ergreifenden Gesundheitsschutzmaßnahmen zu treffen. Diese Umsetzung ist bundesrechtlich durch die vierte Änderungsverordnung zur Strahlenschutzverordnung vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2113) erfolgt. Für künftige Änderungen wird mit der neuen Nummer 7a neben dem Strahlenschutzvorsorgegesetz eine eindeutige Rechtsgrundlage für bundesrechtliche Regelungen im Zusammenhang mit dieser Richtlinie geschaffen.

f) Die neue Nummer 9a ermächtigt zur untergesetzlichen Umsetzung von Titel VII der EURATOM-Grundnormen-Richtlinie, soweit Rückstände und sonstige Materialien aus Arbeiten, die zu nicht zu vernachlässigenden Expositionen durch natürliche Strahlenquellen führen können, zu verwerten oder zu beseitigen bzw. radioaktive Verunreinigungen durch solche Rückstände und sonstige Materialien zu entfernen sind. Es handelt sich bei diesen Rückständen und sonstigen Materialien nicht um radioaktive Abfälle im Sinne des § 9a.

g) Die Einfügungen in Nummer 11 ermöglichen im Hinblick auf Artikel 38 der EURATOM-Grundnormen-Richtlinie die Festlegung von Anforderungen an behördlich zu bestimmende Sachverständige.

h) Die Neufassung von Nummer 12 trägt dem Umstand Rechnung, daß das Vorliegen der erforderlichen Fachkunde verantwortlicher Personen bzw. der erforderlichen Kenntnisse des sonstigen Personals nicht nur Voraussetzung für die Erteilung von Genehmigungen nach § 7, sondern auch für die Erteilung von Genehmigungen nach sonstigen Genehmigungstatbeständen des Atom- und Strahlenschutzrechts ist. Bei Regelungen für Beförderungen werden bereits vorhandene gefahrgutrechtliche Vorschriften zu beachten sein.

Wegen der Relevanz für das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) werden darüber hinaus nach dem Vorbild des § 9 Sprengstoffgesetz Ermächtigungsgrundlagen geschaffen für die Normierung von Anforderungen an die Anerkennung von Lehrgängen, für die Erbringung des Fachkundenachweises sowie für die Frage der Teilnahme an Wiederholungsprüfungen.
Gerade die Fragen der Fachkundeanforderungen sowie des Umfangs und Inhalts von Kursen sind im Zusammenhang mit den Ausbildungsanforderungen der EURATOM-Patientenschutz-Richtlinie und nach der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 30. April 1998 (ABl. EG Nr. C 133 S. 3) zur Umsetzung der EURATOM-Grundnormen-Richtlinie von großer Bedeutung.

Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 12b)

Die Neufassung von § 12b nimmt die Elemente der bisherigen Vorschrift, die durch Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830) eingefügt worden ist, auf. Die Neufassung dient der Klarstellung durch den Gesetzgeber, um in dem in das grundrechtlich verbürgte Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingreifenden Gesetz den Belangen des Datenschutzes entsprechend dem heutigen Standard Rechnung zu tragen.
Absatz 1 Satz 1 entspricht der bisherigen Vorschrift; Satz 2 verdeutlicht, daß die Überprüfung der Zuverlässigkeit des Betroffenen je nach Bedeutung seiner Tätigkeit im Verhältnis zum Schutzzweck des Satzes 1 in abgestuften Kategorien erfolgt.
Die Absätze 2 und 3 konkretisieren nach Maßgabe des Verfassungsgrundsatzes der Verhältnismäßigkeit die von der zuständigen Behörde zu treffenden Maßnahmen.
Tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne von § 12b Abs. 3 Satz 1 liegen dann vor, wenn diese Anhaltspunkte auf Grund der gewonnenen Erkenntnisse aus den vorherigen Abfragen nach Absatz 2 bestehen (vgl. § 5 Abs. 5 AtZüV).
Absatz 4 regelt wie die bisherige Vorschrift das Anhören des Betroffenen bei Zweifeln der zuständigen Behörde an seiner Zuverlässigkeit.
Absatz 5 übernimmt die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der bisherigen Vorschrift. Absatz 5 Satz 2 bestimmt ausdrücklich, inwieweit der Antragsteller, in den

meisten Fällen der Arbeitgeber des Betroffenen, von der zuständigen Behörde über das Ergebnis der Überprüfung zu unterrichten ist. Der Betroffene ist gemäß Absatz 5 Satz 3 im Falle der Nichtfeststellung der Zuverlässigkeit hierüber mit Begründung durch die zuständige Behörde zu informieren. Die verwaltungsverfahrensrechtlichen Anforderungen bleiben unberührt.
Absatz 6 sieht wie der bisherige § 12b Abs. 2 eine Verordnungsermächtigung für die Einzelheiten der Überprüfung vor. Auf diese Verordnungsermächtigung gestützt kann die Verordnung für die Überprüfung der Zuverlässigkeit zum Schutz gegen Entwendung oder erhebliche Freisetzung radioaktiver Stoffe nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung - AtZüV) vom 1. Juli 1999 (BGBl. I S. 1525) zukünftig geändert werden.

Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 19)

Die Ergänzung von § 19 Abs. 1 Satz 1 ist eine Folgeänderung von § 11 Abs. 1 Nr. 7 und 8 sowie von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. Soweit auf Grund dieser Ermächtigungen für den zweckgerichteten Zusatz radioaktiver Stoffe oder der Aktivierung von Stoffen Anforderungen bestehen bzw. für Arbeiten Anforderungen zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen natürlichen Ursprungs gestellt werden, unterfällt die Einhaltung dieser Anforderungen der staatlichen Aufsicht.

Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 21)

a) Die Ergänzung von § 21 Abs. 1 Nr. 4 ist erforderlich für die Kostenerhebung durch das Luftfahrt-Bundesamt für die nach § 23b übertragenen Aufgaben.

Für die durch die Änderungen von § 23 erweiterten Zuständigkeiten des Bundesamtes für Strahlenschutz werden Kosten nach der Regelung des § 21 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 2 Satz 1 Nr. 6 der Atomrechtlichen Kostenverordnung erhoben. Dies gilt, auch wenn teilweise erst auf Grund der Ermächti-

gung des neu eingefügten § 23 Abs. 3 Zuständigkeiten übertragen werden, denn auch dann handelt es sich um Zuständigkeiten nach § 23 im Sinne von § 21 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 2 Satz 1 Nr. 6 der Atomrechtlichen Kostenverordnung. Weiterer Änderungen von § 21 Abs. 1 bedarf es daher nicht.

b) Der neu eingefügte Absatz 1a trägt der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 24. März 1999 - BVerwG 8 C 27.97) Rechnung, wonach § 21 Abs. 1 Nr. 1 AtG keine Grundlage für Kostenerhebungen darstellt, wenn das Verwaltungsverfahren nicht mit einer Entscheidung der Behörde, sondern auf andere Weise, insbesondere durch Antragsrücknahme ohne Sachentscheidung, abgeschlossen wird. § 21 Abs. 1a Satz 1 zählt die in Betracht kommenden Fallkonstellationen im einzelnen auf und ordnet die Erhebung von Gebühren an. Dies ist sachgerecht, da insbesondere beim Fall der Antragsrücknahme umfangreiche behördliche Prüfungen vorangegangen sein können. § 21 Abs. 1a Satz 2 begrenzt je nach Fallgestaltung die zulässige Gebührenhöhe, gemessen an der für eine Amtshandlung nach Absatz 1 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach Absatz 3 festzusetzenden Gebührenhöhe. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der zuständigen Behörde, im Einzelfall nach § 6 der Atomrechtlichen Kostenverordnung ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr abzusehen.

Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 23)

Die neuen Nummern 7 und 8 des Absatzes 1 ergänzen die Zuständigkeiten des Bundesamtes für Strahlenschutz. Dieses ist künftig zuständig für die Registerführung, die Registrierung und den Widerruf von Registrierungen von Ethikkommissionen im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a und für die Ermittlung der medizinischen Strahlenexpositionen von Personen, für die Ermittlung, Erstellung und Veröffentlichung von diagnostischen Referenzwerten sowie für die jeweils dazu erforderlichen Erhebungen im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3b.

Der neue Absatz 3 ermächtigt zur Übertragung von Zuständigkeiten an das Bundesamt für Strahlenschutz - zum einen für die Genehmigung zur Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlen am Menschen in der medizinischen Forschung, zum anderen für Bauartzulassungen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 - durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates. Diese Ermächtigung ist zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, da für den Bereich der Strahlenschutzverordnung und für den Bereich der Röntgenverordnung die Möglichkeit für unterschiedliche Behördenzuständigkeiten in fexibler Weise eröffnet werden soll.

Der Vollzug dieser Aufgaben nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 sowie Abs. 3 in bundeseigener Verwaltung ist nach Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes zulässig und zudem auf Grund der überregionalen Bedeutung und der fachlichen Erfordernisse der Aufgaben auch sachgerecht. Die Aufgaben sind zur zentralen Wahrnehmung geeignet und können ohne weiteren Unterbau vom Bundesamt für Strahlenschutz wahrgenommen werden. Im Bereich der medizinischen Forschung können die bereits wahrgenommenen Prüf- und Bewertungsaufgaben des Bundesamtes durch die Zuständigkeit als Genehmigungsbehörde erweitert werden. Mit der zentralen Aufgabenwahrnehmung für die bundesweit geltenden Bauartzulassungen wird die Harmonisierung gefördert und die bundesweite Anpassung an den technischen Wandel bei diesen Produkten gestärkt.

Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 23b)

Der neu eingefügte § 23b ist eine Folge der Einführung einer neuen Aufgabe (siehe § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4) und überträgt nach Satz 1 dem Luftfahrt-Bundesamt die staatliche Aufsicht über Strahlenexpositionen von Personen beim Betrieb von Flugzeugen. Dies dient der Umsetzung von Artikel 42 der EURATOM-Grundnormen-Richtlinie.

Angesichts der für den Dienstbereich der Bundeswehr zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben bereits bestehenden Sonderregelungen (vgl. § 24 Abs. 3 AtG, § 30 LuftVG) ist es sachgerecht, dem Bundesministerium für Verteidigung bzw. den von ihm bezeichneten Dienststellen auch die Zuständigkeit für die Überwachung der Anforderungen zum Schutz von Strahlenexpositionen von Personen durch kosmische Strahlung für die in seinem Geschäftsbereich betriebenen Luftfahrtzeuge abweichend von § 23b Satz 1 zu übertragen.

Der Vollzug dieser Aufgabe nach § 23b in bundeseigener Verwaltung ist nach Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes zulässig und zudem auf Grund der überregionalen und internationalen Bedeutung und der fachlichen Erfordernisse der Aufgabe auch sachgerecht. Eine Eignung zur zentralen Aufgabenerledigung ist daher evident.

Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 24)

Satz 1 des neugefaßten § 24 Abs. 3 entspricht dem bisherigen Absatz 3 und enthält nur sprachliche Anpassungen. Der neue Satz 2 dient der klaren Abgrenzung der Zuständigkeiten von Bund und Ländern im Verwaltungsvollzug bei Betätigungen von ausländischen Streitkräften, die sich auf Grund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 25)

Die geänderte Verweisung beseitigt bislang bestehende Unsicherheiten hinsichtlich der Auslegung der Vorschrift im Verhältnis zu § 8 der geltenden Strahlenschutzverordnung.

Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 26)

Die Änderungen von § 26 Abs. 5 dienen der Angleichung der Haftungsregelungen für Beschleuniger in der medizinischen Forschung an die Haftung für den Umgang mit radioaktiven Stoffen in der medizinischen Forschung. Damit wird die im Jahre 1989 vorgenommene Einbeziehung der Anwendung von radioaktiven Stoffen und Beschleunigern in der medizinischen Forschung in das System der Strahlenschuzverordnung auch im Bereich der Haftung nachvollzogen.

Zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 54)

Die Ergänzung von Absatz 1 ist Folge des neuen § 23 Abs. 3.

Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 58)

Die Übergangsregelungen des § 58 treten an die Stelle der gegenstandslos gewordenen Berlin-Klausel.
In Absatz 1 ist vorgesehen, daß nach bisherigem Recht erteilte Genehmigungen zur Freigabe als solche im Sinne des neuen Rechts im Grundsatz längstens drei Jahre fortgelten können; Befristungen bleiben unberührt und können demnach zu einem früheren Erlöschen führen. In Stillegungsgenehmigungen enthaltene Freigaberegelungen, insbesondere nach den Vorschriften der §§ 6, 7 Abs. 3 und des § 9 des Atomgesetzes sowie des § 3 der geltenden Strahlenschutzverordnung, bleiben unberührt und gelten daher unbegrenzt fort. Die Übergangsvorschrift des § 58 Abs. 1 erfaßt lediglich die Stoffe, die nach Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes zur Freigabe anfallen oder freigemessen werden und von den früher erteilten befristeten oder unbefristeten Freigabegenehmigungen erfaßt würden. Die der Vorschrift insoweit zukommende unechte Rückwirkung ist insbesondere durch die Notwendigkeit der Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben geboten.

Absatz 2 greift für die Neuregelung in § 21 Abs. 1a den Rechtsgedanken von § 9 der Atomrechtlichen Kostenverordnung auf. Dabei sind im Sinne dieser Vorschrift die Kosten noch nicht festgesetzt, wenn in anhängigen Verwaltungsverfahren Kosten lediglich abschlagsweise ohne endgültige Festsetzung erhoben worden sind.

Zu Artikel 2

Die Einfügung des § 4 in das Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz schafft eine grundsätzliche und generelle gesetzliche Ermächtigung, durch Verordnung die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Ausführung von Amtshandlungen des Bundesamtes zu regeln, ohne eine Vielzahl gesetzlicher Bestimmungen ändern oder anpassen zu müssen. Unbeschadet bleiben bestehende und zukünftige spezialgesetzliche Vorschriften - insbesondere die des Atomgesetzes und der Atomrechtlichen Kostenverordnung -, die eigene, vorrangig zu beachtende Gebührenbestimmungen enthalten.

Im Rahmen der Übertragung von Zuständigkeiten auf das Bundesamt für Strahlenschutz nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz und der Überleitung von Aufgaben des früheren Bundesgesundheitsamtes nach dem Gesundheitseinrichtungen-Neuordnungsgesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416) wurden keine spezialgesetzlichen Bestimmungen über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die neuen bzw. übergeleiteten Amtsaufgaben geschaffen. Übergangsweise wurden die bestehenden Regelungen über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für diese Aufgaben durch das Bundesamt für Strahlenschutz weiterhin entsprechend angewandt. Diese bislang bestehende Regelungslücke wird durch Artikel 2 geschlossen.

Zu Artikel 3

Die Aufhebung von § 2 Satz 1 Nr. 5 der Atomrechtlichen Kostenverordnung ist Folge der Einfügung eines neuen § 5a.

Der neu eingefügte § 5a der Atomrechtlichen Kostenverordnung löst die bisherige Regelung des § 2 Satz 1 Nr. 5 ab. Bislang wurde die Gebühr für die staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen gemäß § 2 Satz 1 Nr. 5 der Kostenverordnung zum Atomgesetz nach dem „Wert der Kernbrennstoffe" bemessen. Der „Wert der Kernbrennstoffe" hat sich als eine Bemessungsgrundlage erwiesen, die zu Rechtsunsicherheiten geführt hat. Zum einen ist es problematisch, den objektiven „Wert der Kernbrennstoffe" zu bestimmen - in verschiedenen Verwaltungsstreitverfahren wurde von Ablieferern geltend gemacht, die abgelieferten und verwahrten Kernbrennstoffe hätten keinen Wert -, zum andern ist der Wert der Kernbrennstoffe kein zweifelsfrei geeigneter Maßstab für eine dem Äquivalenzprinzip entsprechende Verteilung des Aufwands für die staatliche Verwahrung auf mehrere Ablieferer.
Die Bemessungsgrundlage „in Anspruch genommene Fläche" ist dagegen eine Größe, die im Zusammenhang mit der Aufbewahrung und dem Aufwand für die staatliche Verwahrung steht und die leicht zu bestimmen ist. Zwischen der im Einzelfall in Anspruch genommenen Fläche und der insgesamt für die staatliche Verwahrung vorgehaltenen Fläche kann nunmehr ein Verhältnis hergestellt werden, das eine sachgerechte Aufteilung des Aufwands für die staatliche Verwahrung auf die einzelnen Ablieferer ermöglicht. Die „in Anspruch genommene Fläche" ist deshalb ein Kriterium, das dem Erfordernis der Verteilungsgerechtigkeit und dem Äquivalenzprinzip entspricht.

Zu Artikel 4

Um zu vermeiden, daß die im Rahmen dieses Gesetzes geänderte Rechtsverordnung späteren Erfordernissen künftig nur noch durch Gesetz, aber nicht mehr vom Verordnungsgeber angepaßt werden könnte, wird dies durch Artikel 4 gestattet.

Zu Artikel 5

Zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ist bestimmt, daß das Gesetz grundsätzlich am auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft tritt.
Die Änderungen von § 2 des Atomgesetzes und die neuen Zuständigkeitsregelungen in § 23 Abs. 1 und § 23b des Atomgesetzes sollen jedoch erst zeitgleich mit der nachfolgenden Novellierung der Strahlenschutzverordnung in Kraft treten. Zu diesem Zweck hängt das - im Verhältnis zu diesem Gesetz im übrigen - spätere Inkrafttreten dieser Vorschriften vom Eintritt der Bedingung ab, daß eine Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 1 Nr. 3, § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a, 3b und 4 des Atomgesetzes erlassen wird. Erst dann sind vollzugsfähige Vorschriften für die neuen Zuständigkeiten gegeben. Der Tag dieses Inkrafttretens der Änderungen von § 2 des Atomgesetzes und der neuen Zuständigkeitsregelungen gemäß § 23 Abs. 1 und § 23b des Atomgesetzes ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bundesrat Drucksache **488/99** (Beschluss)

15.10.99

Stellungnahme
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung atomrechtlicher Vorschriften für die Umsetzung von EURATOM-Richtlinien zum Strahlenschutz

Der Bundesrat hat in seiner 743. Sitzung am 15. Oktober 1999 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen:

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Anlage

Stellungnahme
zum
Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung atomrechtlicher Vorschriften
für die Umsetzung von EURATOM-Richtlinien
zum Strahlenschutz

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3c AtG)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b sind in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3c die Wörter

"daß und auf welche Weise von den zuständigen Behörden bestimmte ärztliche und zahnärztliche Stellen"

durch die Wörter

"dass die zuständigen Behörden ärztliche und zahnärztliche Stellen bestimmen und festlegen, dass und auf welche Weise die ärztlichen und zahnärztlichen Stellen"

zu ersetzen.

Begründung:

In § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3c ist neben den materiellen Anforderungen auch die formelle Ermächtigung notwendig, wonach die zuständigen Behörden solche Stellen bestimmen dürfen.

So führt das Verwaltungsgericht Wiesbaden mit Urteil vom 23. November 1998 (Az.: 9 E 292/98(1)) aus, dass für die Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf andere Behörden oder (private) Stellen eine gesetzliche Grundlage erforderlich sei. § 16 Abs. 3 RöV ggf. i.V.m. einem Verwaltungsvertrag erweise sich nicht als ausreichende gesetzliche Grundlage.

Nach übereinstimmender Ansicht in Rechtsprechung und Literatur darf die Beleihung als Organisationsmaßnahme nur unmittelbar durch Gesetz oder aufgrund einer gesetzlichen Grundlage in einem besonderen Beleihungsakt erfolgen.

Die Ermächtigung des § 12 Atomgesetz sieht keine Organisationsregelung hinsichtlich der Bestimmung von ärztlichen und zahnärztlichen Stellen vor.

Wird auf die Erweiterung der Ermächtigung verzichtet, werden entsprechende Regelungen nach Landesrecht notwendig. Evtl. unterschiedliche Organisationsermächtigungen der Länder stehen dem Gedanken des einheitlichen Vollzugs des Bundesrechts entgegen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe f_1 - neu - (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10a - neu - AtG)

In Artikel 1 Nr. 4 ist nach Buchstabe f folgender neuer Buchstabe f_1 einzufügen:

'f_1) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:

"10a. dass die zuständigen Behörden Personen und Organisationen zu Sachverständigen behördlich bestimmen können,"'

Begründung:

In § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 sind die materiellen Anforderungen an Personen aufgenommen worden, die als behördlich bestimmte Sachverständige tätig werden. Darüber hinaus ist auch die formelle Ermächtigung notwendig, wonach die zuständigen Behörden solche Personen oder Organisationen bestimmen dürfen. Anderweitige Organisationsregelungen verstoßen gegen den Grundsatz des Vorrangs des Gesetzes, wonach kein staatliches Handeln gegen ein Gesetz erfolgen darf.

Mit Rücksicht auf die Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass die Übertragung staatlicher Aufgaben auf eine juristische Person des Privatrechts (Beleihung) unter dem Grundsatz des institutionellen und rechtsstaatlichen Gesetzesvorbehalts steht. Die für die Bestimmung der ärztlichen und zahnärztlichen Stellen gemachten Ausführungen*) gelten in gleicher Weise für alle übrigen behördlich bestimmten Sachverständigen.

*) vgl. vorstehend Begründung zu Ziffer 1

...

3. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 12b Abs. 3 Nr. 1 und 2 AtomG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 12b Abs. 3 Nr. 1 und 2 AtomG-E sowie vergleichbare punktuelle Regelungen wie § 16 Abs. 1 Satz 2 Flugunfall-Untersuchungs-Gesetz durch ein in sich stimmiges Regelungskonzept zur Einholung von Auskünften und zur Beiziehung von Akten ersetzt werden können, um so die Nachteile zu vermeiden, die mit punktuellen Regelungen verbunden sind.

Begründung:

Das geltende Recht enthält in § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VwVfG (sowie z.B. in § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X und § 92 Satz 2 Nr. 3 AO) generelle Regelungen zur Beiziehung von Akten. § 12b Abs. 3 AtomG-E sieht insoweit eine punktuelle Sondervorschrift für den Bereich der Beiziehung von Strafakten und der Einholung von Auskünften vor, ohne dass in der Begründung näher erläutert wird, weshalb dies erforderlich ist. Vielmehr setzt sich damit der Trend zu punktuellen Regelungen fort, der sich bereits in der - wiederum abweichend formulierten - Vorschrift des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Flugunfall-Untersuchungs-Gesetzes gezeigt hat.

Erforderlich erscheint ein in sich schlüssiges Gesamtkonzept, um die Nachteile der punktuellen Regelungen zu vermeiden:

- Wenn die Einholung von Auskünften und die Beiziehung von Akten aus Strafverfahren in § 12b AtomG-E gesondert geregelt wird, besteht die Gefahr von Umkehrschlüssen zu den eingangs genannten generellen Regelungen.
- Soweit z.B. dem Betroffenen nach § 12b Abs. 4 AtomG-E zur Unzeit Gelegenheit gegeben wird, sich zu Auskünften aus einem Strafverfahren zu äußern, kann dies dazu führen, dass der Ermittlungserfolg vereitelt wird. Denkbar ist aber auch, dass schutzwürdige Interessen Dritter beeinträchtigt werden. Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang insbesondere, ob es auch für Auskünfte aus Strafverfahren einer Regelung bedarf, wie sie in § 35b Abs. 3 BVerfGG (sowie für den umgekehrten Fall in § 478 Abs. 2 StPO-E in der Fassung des StVÄG 1999) für den Bereich der beigezogenen Akten vorgesehen ist.
- Zwar ist mit der Regelung der Frage, ob Akten beigezogen und Auskünfte eingeholt werden dürfen, noch nicht geregelt, wer und unter welchen Voraussetzungen den Ersuchen nachkommen darf oder gar muss. Gleichwohl fällt auf, dass die vorgesehene Regelung in § 12b Abs. 3 Nr. 1 AtomG-E, in der von "Strafverfolgungsbehörden" die Rede ist, nicht mit den Regelungen dazu abgestimmt ist, wer antworten darf (vgl. § 478 Abs. 1 StPO-E in der Fassung des StVÄG 1999). Dies kann in der Praxis zu Schwierigkeiten führen.

...

4. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 24 Abs. 3 AtG)

In Artikel 1 Nr. 10 ist in § 24 Abs. 3 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Dies gilt auch für zivile Arbeitskräfte bei sich auf Grund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik Deutschland aufhaltenden Truppen und zivilen Gefolgen."

Begründung:

Die Änderung stellt klar, dass sich nicht die Arbeitskräfte, sondern die Truppen und zivilen Gefolge auf Grund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik aufhalten müssen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 54 AtG)

In Artikel 1 ist Nummer 13 wie folgt zu fassen:

'13. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1(weiter wie bisheriger Text in Nummer 13)

b) In Absatz 2 wird der Satz 2 gestrichen.'

Begründung:

Bei Beibehaltung der Regelung in Abs. 2 Satz 2 AtG könnten - ohne dass die Länder die Möglichkeit der Stellung- und Einflußnahme im Bundesrat haben - festgelegte physikalische, technische und strahlenbiologische Werte geändert, d.h. durch andere Werte ersetzt werden.

Solche Veränderungen können zu finanziellen und kapazitärem Mehraufwand im Bereich der Aufsicht führen. Möglicherweise wären neue Messtechniken erforderlich. Infolge dessen wären bedeutende Länderinteressen betroffen.

Als Beispiel kann der Störfalldosis-Grenzwert (Anlage X, Tabelle X 1 i.V.m. § 28 Abs. 3 StrlSchV) angeführt werden.

Durch eine Herabsetzung des Störfalldosis-Grenzwertes von bisher 50 mSv effektive Dosis auf 20 mSv - wie am 21.09.99 in der Fachsitzung des Fachausschusses Strahlenschutz diskutiert - sind neue Betrachtungen zu den baulichen und technischen Schutzmaßnahmen bestehender oder zu ändernder kerntechnischer Anlagen notwendig. Dies führt zu zusätzlichen materiellen und finanziellen Aufwendungen, die z.T. von den Ländern zu tragen sind (Forschungseinrichtungen). So sind neben den reinen bautechnischen Maßnahmen Vorsorgemaßnahmen im Katastrophenschutz durch die Länder zu treffen.

Eine Anpassungen an die Fortentwicklungen der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse - ursprüngliches Anliegen der Regelung in § 54

...

Abs. 2 AtG - wird durch eine Streichung des Satzes 2 nicht behindert. Die Länder werden allerdings in die Lage versetzt, durch die Bundesratsbeteiligung bei einer solchen Anpassung ihren Interessen - wie es als Grundregel des Art. 80 Abs. 2 GG und § 54 Abs. 1 Satz 1 AtG vorgesehen ist - Gehör zu verschaffen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 58 Abs. 1 AtG)

In Artikel 1 Nr. 14 ist in § 58 der Absatz 1 zu streichen.

Begründung:

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Neuregelungen für die Entlassung von Stoffen aus der Überwachung nach diesem Gesetz, sondern nur Ermächtigungsnormen für solche Regelungen. Eine Übergangsvorschrift wäre nur erforderlich, wenn das Gesetz unmittelbar wirkende Neuregelungen enthielte, deren sofortige Anwendung unmittelbar nach Inkrafttreten nicht möglich oder für die Genehmigungsinhaber unzumutbar wäre. Außerdem enthält die Regelung in Wirklichkeit keine echte Übergangsregelung, sondern die nachträgliche Befristung bestandskräftiger Genehmigungen.

Die Fassung der Vorschrift ist auch im Übrigen nicht annehmbar:

"Stoffe im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1" gibt es nicht, da es sich bei § 11 Abs. 1 Nr. 1 um eine reine Ermächtigungsnorm handelt.

"Genehmigungen zum Zweck der Entlassung von Stoffen" gibt es nach der bisherigen Rechtslage ebenfalls nicht. Es gibt lediglich Genehmigungen, die u.a. die Entlassung von Stoffen aus der Überwachung der mit der Genehmigung gestatteten Anlage oder des mit der Genehmigung gestatteten Umgangs regeln. Selbst der Gegenstand von Stillegungsgenehmigungen erschöpft sich nicht in "Freigaberegelungen".

Da es letztlich nur darum gehen kann, die in einer Novellierung der Strahlenschutzverordnung erst noch zu schaffenden Neuregelungen auch auf Stoffe aus bereits bestandskräftig und unbefristet genehmigten Anlagen und Umgängen anzuwenden, ist eine Befristung der gesamten, diesbezügliche Regelungen enthaltenden Genehmigungen im Übrigen unverhältnismäßig.

Es reicht daher aus, wenn in der Neufassung der Strahlenschutzverordnung eine Übergangsfrist festgelegt wird, nach der die Neuregelungen bezüglich der Entlassung auch auf neu anfallende Stoffe aus Altgenehmigungen anwendbar werden.

...

7. Zu Artikel 2 (§ 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz)

In Artikel 2 ist § 4 Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Satz 1 gilt nicht für Amtshandlungen nach dem Atomgesetz oder nach einer auf Grund des Atomgesetzes erlassenen Rechtsverordnung."

Begründung:

Die Formulierung stellt sicher, dass ohne Zustimmung des Bundesrates keine Verordnung erlassen werden kann, auf Grund derer das Bundesamt für Strahlenschutz für Amtshandlungen nach dem Atomgesetz oder einer auf Grund des Atomgesetzes erlassenen Rechtsverordnung Kosten verlangen könnte, nur weil die Kostenvorschriften des Atomrechts für diese Amtshandlung noch keine Kostenerhebung vorsehen. Die Formulierung des von der Bundesregierung vorgeschlagenen Satzes 3 ("Kostenvorschriften...bleiben unberührt") stellt dies nicht sicher.

8. Zu Artikel 3 Nr. 1a - neu - (§ 5 Abs. 3 AtKostV)

In Artikel 3 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. In § 5 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Bei regelmäßig wiederkehrenden Amtshandlungen können abweichend von Satz 1 Abschläge erhoben werden, die bei der nachfolgenden Gebührenfestsetzung zu verrechnen sind." '

Begründung:

Auf Grund der Vielzahl der im Laufe eines Jahres anfallenden kostenpflichtigen Einzelmaßnahmen ist eine Einzelfallabrechnung unpraktikabel. Um trotzdem ein Abrechnungsverfahren zu erreichen, das sowohl einer zeitnahen Kostenerhebung nach den atomrechtlichen Kostenvorschriften als auch der Forderung gerecht wird, für eine verwaltungsökonomische Verfahrensabwicklung zu sorgen, wird von mehreren Ländern die Erhebung von Abschlagszahlungen praktiziert. Mit vorstehender Änderung wird diese Vorgehensweise verwaltungsrechtlich verankert.

...

9. Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 5a Abs. 1 Satz 3 AtKostV)
In Artikel 3 Nr. 2 ist in § 5a Abs. 1der Satz 3 zu streichen.

Begründung:
Die Regelung steht im Widerspruch zur Erhebung einer Gebühr pro Quadratmeter.

10. Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 5a Abs. 5 - neu - AtKostV)
In Artikel 3 Nr. 2 ist in § 5 nach Absatz 4 folgender Absatz 5 anzufügen:

„(5) Eine Kostenpflicht besteht nicht für Behörden, die im Rahmen der Gefahrenabwehr tätig geworden sind und dabei Kernbrennstoffe sichergestellt haben."

Begründung:
Die Länder sind, wenn sie im Rahmen der Gefahrenabwehr Kernbrennstoffe sicherstellen und in Ersatzvornahme für den ablieferungspflichtigen Besitzer an die staatliche Verwahrung abliefern, weder Verursacher noch Nutznießer der Amtshandlung im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Bundes, das nach § 1 Satz 2 AtKostV ergänzend gilt. Wenn schon eine neue Kostenregelung für die staatliche Verwahrung geschaffen wird, sollte dies bei dieser Gelegenheit klargestellt werden.

11. Zu Artikel 3 Nr. 3 - neu - (§ 7 Abs. 2 AtKostV)
In Artikel 3 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 3 einzufügen:
'3. In § 7 Abs. 2 wird die Angabe "nach § 2 Satz 1 Nr. 7" gestrichen.'

Begründung:
Durch die Streichung soll den Ländern die Möglichkeit eingeräumt werden, bei Anträgen des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) in atomrechtlichen Verfahren kostendeckende Gebühren festzusetzen. Im Interesse einer effektiveren staatlichen Aufgabenwahrnehmung haben sich die Regierungschefs der Länder für die Änderung einer Reihe gesetzlicher Vorschriften ausgesprochen, zu denen die genannte Vorschrift gehört. Die Einschränkung ist sachlich nicht gerechtfertigt, weil die von den Ländern dem BfS in Rechnung zu stellenden Gebühren regelmäßig Dritten auferlegt werden können.